

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.<sup>a</sup> Kollermann gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **"Betreuung und Unterbringung von Unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF)"**

Die Ereignisse und Diskussionen der vergangenen Tage haben es deutlich gezeigt:

Kompetenzzersplitterung führt zu Chaos in der Verwaltung und im Vollzug!

Konkret gemeint ist die Tatsache, dass gemäß Geschäftsordnung der niederösterreichischen Landesregierung die Kompetenzen hinsichtlich der Betreuung und Unterbringung von UMF wie folgt verteilt sind:

Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung, Ulrike Königsberger-Ludwig, zeichnet für "Kinder- und Jugendhilfe" verantwortlich, während

Landesrat für Integration und Veranstaltungswesen, Gottfried Waldhäusl für

- Angelegenheiten des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, mit Ausnahme Abschnitt 8 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (Kostentragung);
- Flüchtlingsangelegenheiten mit Ausnahme der Flüchtlingsbetreuung im Rahmen der Sozialhilfe;
- Fremdenangelegenheiten, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind;
- Koordination der Integrationsangelegenheiten

verantwortlich zeichnet.

Wenn also der Eine die Unterbringung und Versorgung mit dem Notwendigsten sicherstellen soll, die Andere hingegen für die Betreuung (im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind eben auch UMF umfasst) zuständig ist, entsteht gerade in Bezug auf die unbegleiteten Minderjährigen ein gewisses Vakuum. Denn hier geht es nicht nur um reine "Verwahrung", sondern auch um die Wahrung der Kinder- und Jugendrechte und die Sicherstellung der erforderlichen Integrationsmaßnahmen, damit die jungen Menschen die Chance haben, mit dem Erwachsenwerden auf eigenen Füßen zu stehen und einen Beitrag in der Gesellschaft zu leisten.

Dieser Umstand der Kompetenzzersplitterung muss so schnell wie möglich bereinigt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die Geschäftsordnung im eigenen Bereich so anzupassen, dass die Zuständigkeiten im Sinne der Antragsbegründung in eine Hand gelegt werden."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Mag.<sup>a</sup> Collini

Mag. Hofer-Gruber

Mag.<sup>a</sup> Kollermann